

Die Verwaltervergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV bei einer Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

von RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2025 auf www.InsVV-online.de

Im Heft 4/2025 InsA wurde die Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung behandelt. Dieser Beitrag wird nun ergänzt durch die Besprechung der besonderen Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung einer solchen Nachtragsverteilung. Vor Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung soll auf die in diesem Zusammenhang zu beachtende Systematik eingegangen werden.

A. Systematik der besonderen Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV

Die Insolvenzordnung selbst enthält in den §§ 203 – 205 InsO keine Regelung zur Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung der Nachtragsverteilung gemäß § 205 InsO. Die Anspruchsgrundlage für diese Vergütung ist daher - wie im Insolvenzverfahren auch - § 63 InsO.¹ Auch wenn dies an keiner Stelle ausdrücklich ausgesprochen wird, steht einem Insolvenzverwalter selbstverständlich für die ihm vom Insolvenzgericht übertragene Tätigkeit im Rahmen der Nachtragsverteilung eine Vergütung zu.² Die Durchführung einer Nachtragsverteilung gehört zu den Aufgaben eines Insolvenzverwalters im Rahmen seiner Amtsausübung. Die Nachtragsverteilung ist allerdings vergütungsrechtlich eine selbstständige, gesondert zu vergütende

Tätigkeit, die ein eigenständiges Festsetzungsverfahren fordert.³

I. Voraussetzungen für eine Vergütung bei einer Nachtragsverteilung

Der Anspruch eines Insolvenzverwalters auf eine Vergütung für eine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung setzt voraus, dass

1. eine Nachtragsverteilung angeordnet worden ist,
2. die angeordnete Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter durchgeführt wurde und
3. der Insolvenzverwalter einen Vergütungsantrag für seine Tätigkeit im Rahmen der Nachtragsverteilung gestellt hat.

Fehlt einer dieser Voraussetzungen, ist keine Nachtragsverteilungsvergütung⁴ festzusetzen.

Voraussetzung 1: ausdrückliche Anordnung einer Nachtragsverteilung

Eine Nachtragsverteilung kann nur dann erfolgen, wenn das Insolvenzgericht diese durch Beschluss⁵ **ausdrücklich anordnet**.⁶ Andere Möglichkeiten einer Nachtragsverteilung sind ausgeschlossen.⁷



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ § 6 InsVV ist keine Anspruchsgrundlage für den Insolvenzverwalter, da gem. § 65 InsO die InsVV selbst keine Anspruchsgrundlagen begründen kann.

² In diesem Sinne BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05, Rn. 5

³ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 460; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 2

⁴ Die Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung wird nachfolgend als

Nachtragsverteilungsvergütung bezeichnet, um dies von einer nachträglichen Vergütung (Nachtragsvergütung), welche auch ohne eine Nachtragsverteilung möglich sein könnte, zu differenzieren.

⁵ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

⁶ BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

⁷ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

Ohne eine Anordnungsbeschluss besteht keine Berechtigung des Insolvenzverwalters zu Nachtragsverteilungshandlungen. Nur durch eine ausdrückliche Anordnung des Insolvenzgerichts lebt die auf den nachträglich zu verteilenden Vermögensgegenstand beschränkte Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters wieder auf.¹

Allein ein Massezufluss oder ein Auffinden zusätzlicher Insolvenzmasse nach Aufhebung des Verfahrens ist nicht ausreichend, um eine Nachtragsverteilungsvergütung festzusetzen.² Vielmehr hat das Insolvenzgericht zu entscheiden, ob von einer Nachtragsverteilung eventuell gemäß § 203 Abs. 3 InsO abzusehen ist, weil beispielsweise der entsprechende Betrag als zu gering die entstehenden Kosten als zu hoch angesehen werden.³

Ohne eine ausdrückliche Anordnung der Nachtragsverteilung bleibt es dabei, dass der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens infolge der Beendigung der Beschlagnahmewirkung uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen darf. Weder das Insolvenzgericht noch ein Insolvenzverwalter dürfen ihn hierbei in irgendeiner Weise beeinträchtigen.⁴

Soll diese Rechtslage geändert werden – etwa um die Beschlagnahmewirkung über das Verfahrensende hinaus punktuell aufrechtzuerhalten oder nachträglich wieder aufleben zu lassen, um die Verfügungsbefugnis des Schuldners einzuschränken, um dem Insolvenzverwalter erneut Rechte und Aufgaben nach § 80 Abs. 1 InsO zuzuweisen, um ihn wieder in sein Amt einzusetzen, um dem Insolvenzgericht eine Entscheidung über die Angemessenheit der Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 3 InsO zu ermöglichen⁵ oder um dem Schuldner die Einlegung eines Rechtsmittels nach § 204 InsO zu eröffnen –, bedarf es eines ausdrücklichen, begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses.

Fehlt ein solcher Beschluss – aus welchem Grund auch immer –, liegt keine Nachtragsverteilung im Sinne des Gesetzes vor. Die formalen Voraussetzungen sind zwingend zu beachten.⁶

Voraussetzung 2: Durchführung einer Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter

Auch die Vergütung des Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit im Rahmen einer Nachtragsverteilung ist eine **Tätigkeitsvergütung**. Dementsprechend besteht nur ein Anspruch auf eine Vergütung wegen einer Nachtragsverteilung, wenn dahingehend konkrete Tätigkeiten ausgeübt wurden. Wurden keine Tätigkeiten entfaltet, besteht ein solcher Anspruch nicht. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn aufgrund eines vermuteten Vermögenswerts eine Nachtragsverteilung angeordnet worden ist, dieser Vermögenswert jedoch tatsächlich nicht existierte. Da es sich allerdings um eine Tätigkeitsvergütung und

Darf's ein Nachschlag sein?



Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung



mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

 **Online**

 **10.09.2026**

 **09:00 - 12:15 Uhr**

 **3 FAO-Stunden**

AGV
Seminare

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 3

² BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

³ BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

⁴ Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1 S. 2 InsO heranzuziehen (so MülKInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

⁵ BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

⁶ Zur Wirkungslosigkeit eines vom Insolvenzgericht ausgesprochenen „Vorbehalts einer Nachtragsverteilung“ siehe den Beitrag „Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO“ in InsA 2025, 163, 167

keine Erfolgsvergütung handelt, ist Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch nicht die erfolgreiche Realisierung des Vermögenswertes und die Verteilung der Erlöse. Ausreichend für einen Vergütungsanspruch ist, wenn der Insolvenzverwalter nach Anordnung der Nachtragsverteilung in diesem Zusammenhang Tätigkeiten entfaltet hat, ohne dass diese zu einer finalen Gläubigerbefriedigung geführt haben. Ausreichend ist beispielsweise, dass der Insolvenzverwalter Ermittlungen, Prüfungen und Nachforschungen vorgenommen hat, um als Ergebnis festzustellen, dass ein Vermögenswert tatsächlich nicht verwertbar ist. Im Ergebnis ist ein Ausschluss einer Vergütung für die Nachtragsverteilung nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt, da nach Anordnung einer Nachtragsverteilung regelmäßig davon auszugehen ist, dass der Insolvenzverwalter in diesem Kontext jedenfalls Recherchearbeiten und Prüfungstätigkeiten entfaltet hat; diese müssen nicht zum Verwertungserfolg geführt haben, um einen Anspruch auf die Nachtragsvergütung zu begründen. Auch eine eventuell als **gering anzusehende Tätigkeit** im Rahmen des Nachtragsverteilungsverfahrens rechtfertigt keine vollständige Versagung eines Vergütungsanspruchs.

Eine evtl. Verteilung der nach dem Schlusstermin „auftauchenden“ Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter, welche noch **vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens** stattfindet, ist keine Nachtragsverteilung i.S.d. § 203 Abs. 1 InsO.¹ Diese könnte evtl. eine ergänzende Festsetzung eines angemessenen Zuschlags gem. § 3 Abs. 1 InsVV im Falle einer erheblichen Sonderbelastung rechtfertigen; eine gesonderte Vergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV ist in einem solchen Fall jedoch ausgeschlossen.

Voraussetzung 3: Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters für die Nachtragsverteilung

Der Vergütungsantrag eines Insolvenzverwalters bindet das Insolvenzgericht insoweit, als dieses dem Insolvenzverwalter keine Vergütung für Umstände zusprechen kann, die nicht von dem Vergütungsantrag und seiner Begründung abgedeckt sind.² In Zusammenhang mit der Nachtragsverteilung bedeutet dies, dass nach einer erfolgten Nachtragsverteilung eine Entscheidung über die dem

Insolvenzverwalter hierfür zustehende Vergütung erst dann erfolgen kann, wenn der Insolvenzverwalter insoweit einen **Vergütungsantrag stellt**.

Enthält der Vergütungsantrag eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren keinerlei Ausführungen für die Beantragung und Bemessung einer Vergütung für die erst noch in der Zukunft anstehende Nachtragsverteilung, ist das Insolvenzgericht auch bei einer Vorhersehbarkeit einer späteren Nachtragsverteilung weder berechtigt, entsprechend § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV eine Vergütung für die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung von Amts wegen vorherzubestimmen, noch darf es den Umstand der vorhergesehenen Nachtragsverteilung bei der Vergütungsbemessung über eventuelle Zuschläge oder auch Angemessenheitsprüfungen im Rahmen einer Mindestvergütung in irgendeiner Weise berücksichtigen.

Ohne einen die Nachtragsverteilung berücksichtigenden Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht nicht erkennen, welche

Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV Seminare

¹ Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 3

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 8 Rn. 12

Vergütung der Insolvenzverwalter für die Nachtragsverteilung begehrt. Entsprechend kann das Insolvenzgericht auch nicht erkennen, welche Betragsgrenzen es zu beachten hat. Ist sich das Insolvenzgericht unsicher, ob bereits im eröffneten Verfahren über den gesonderten Vergütungsanspruch gem. § 6 Abs. 1 InsVV (mit) zu entscheiden ist, hat es den Insolvenzverwalter hierzu zu befragen. Dessen Entscheidung, die vorhersehbare Nachtragsverteilung nicht zum Bestandteil seines Vergütungsantrags zu machen, ist für das Insolvenzgericht bindend. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt sich, einen Nachtragsvergütungsantrag stets explizit und isoliert zu stellen, um letzte Zweifel nicht aufkommen zu lassen.

II. Eigenständigkeit der Vergütung für eine Nachtragsverteilung gegenüber der Vergütung für die Tätigkeit im (regulären) Insolvenzverfahren

Bei der Nachtragsverteilung handelt es sich nicht nur hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten des Insolvenzverwalters um ein eigenes, besonderes Regeln unterliegendes Aufgabensegment, sondern auch vergütungsrechtlich **um ein selbstständiges, gesondertes Verfahren**.¹ Damit ist die Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV **in keiner Weise und zu keinem Teil Bestandteil der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters** nach § 2 InsVV.

Für die Tätigkeit im Insolvenzverfahren zwischen Eröffnung und Aufhebung hat der Insolvenzverwalter eine angemessene Vergütung zu erhalten, welche die Besonderheiten seiner Tätigkeit in diesem Zeitraum und für dieses Amt berücksichtigt, § 63 Abs. 1 InsO. Diese Vergütung hat auch nur diesem Zeitraum und dieses Amt zu behandeln, ohne dass eine Vermengung mit anderen Zeiträumen oder anderen Ämtern, sei es auch formal im selben Insolvenzverfahren im weiteren Sinne (Eröffnungsverfahren, Eigenverwaltung, Regelinsolvenzverfahren, Nachtragsverteilungsverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren), zulässig wäre.² Weder hat die Vergütung als Insolvenzverwalter die Tätigkeiten und Belastungen im Rahmen des vorhergehenden Amtes als vorläufiger Insolvenzverwalter zu berücksichtigen,

noch enthält die Vergütung als Insolvenzverwalter zwischen Eröffnung und Aufhebung bereits eine angemessene Vergütung für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Nachtragsverteilung. Diese Trennung muss sich im Rahmen der Vergütungsbemessung deutlich zeigen.

III. Die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die Systematik des § 6 Abs. 1 InsVV geht von zwei Varianten einer Festsetzung einer Nachtragsverteilungsvergütung aus. Während das insolvenzrechtliche **Vergütungssystem grundsätzlich eine Festsetzung nach Erbringung der zu erfüllenden Aufgaben** vorsieht, behandelt § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV die Situation einer **vorwegnehmenden Bemessung der Nachtragsverteilungsvergütung, ohne dass bereits mit der entsprechenden Tätigkeit auch überhaupt begonnen worden wäre oder die Umstände und Besonderheiten der noch in der Zukunft liegenden Nachtragsverteilung bekannt wären**.

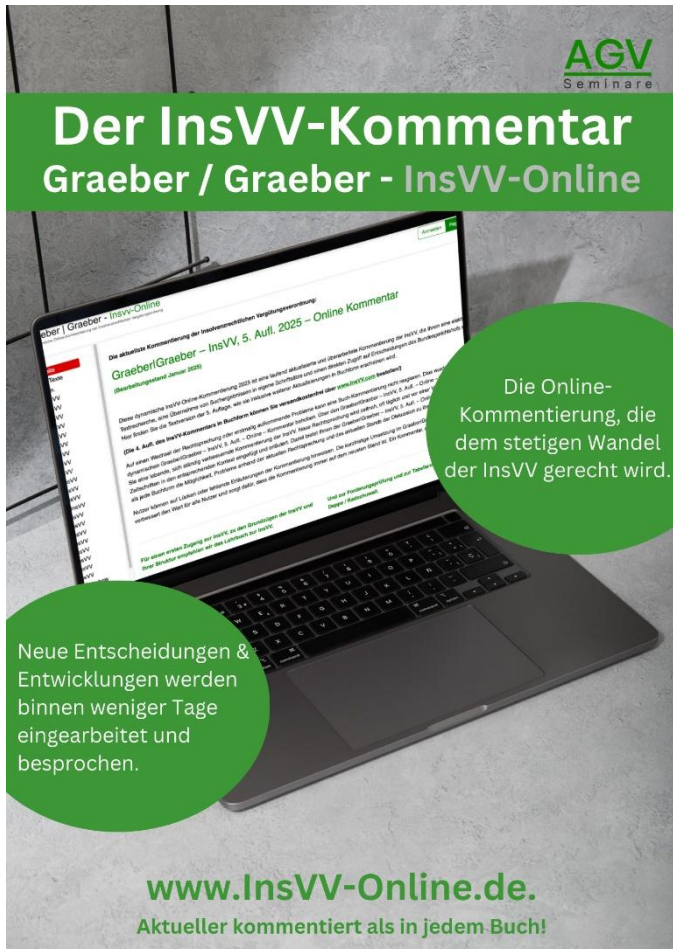
Standardfall für die Bemessung der Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung **hat die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV sein**.

Daher sollte auch dann, wenn im konkreten Verfahren absehbar ist, dass wohl eine Nachtragsverteilung anzuordnen seien wird, davon absehen werden, diesen Umstand bereits im Rahmen des Vergütungsantrages des Insolvenzverwalters für die im regulären Ablauf des eröffneten Insolvenzverfahrens erbrachten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Das Insolvenzgericht sollte möglichst, auch wenn dies anders vom Insolvenzverwalter beantragt worden ist, die Entscheidung über die angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung für die (perspektivisch möglicherweise noch zu erbringende) Tätigkeit in der Nachtragsverteilung auf den Zeitpunkt verschieben, in dem die Nachtragsverteilung vollzogen ist und sowohl dem Insolvenzverwalter als auch dem Insolvenzgericht alle zu berücksichtigende Umstände bekannt sind.

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 2 & 7

² AG Ludwigshafen am Rhein, v. 22.7.2015 - 3 b IN 414/14 Lu; Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 11 Rn. 4 & § 12a Rn. 4; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 11 Rn. 100. Anders

noch BGH v. 21.7.2016 - IX ZB 70/14; BGH v. 22.9.2016 - IX ZB 71/14, zur Vermengung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters mit der Vergütung des Sachwalters vor Schaffung des § 12a InsVV.



Eine eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV kann nur dann festgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen konkret erfüllt sind:

1. **Anordnung** der Nachtragsverteilung durch ausdrücklichen Beschluss des Insolvenzgerichts unter Beauftragung / Bestellung des Insolvenzverwalters
2. **Durchführung** der Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter
3. Stellung eines **gesonderten Vergütungsantrags** für die Nachtragsverteilung

Fehlt einer dieser Voraussetzungen ist keine Nachtragsverteilungsvergütung festzusetzen (siehe insoweit A.I).

2. Grundsätze bei der Bemessung der eigenständigen Nachtragsverteilungsvergütung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die grundlegende Norm für die Vergütung des Insolvenzverwalters § 63 InsO sieht zwar Grundlagen für die Vergütung des Insolvenzverwalters vor und beinhaltet in Absatz 3 auch Besonderheiten für die Bemessung der Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, behandelt aber die Situation in einer Nachtragsverteilung nicht. Dementsprechend sind die Vorgaben des § 63 Abs. 1 InsO auf die Vergütung für eine Nachtragsverteilung zu übertragen, da auch die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO keine Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung ermöglicht.

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung enthält § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV nur wenige Vorgaben für die Nachtragsverteilungsvergütung.

a) Berechnungsgrundlage der Nachtragsverteilungsvergütung

Während nach dem Gesetz in § 63 Abs. 1 S. 2 InsO eine Verwaltervergütung nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen ist, sieht § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV vor, dass für die Basis der Vergütungsbemessung, der Berechnungsgrundlage, nur **der (ggf. geringere) (Teil-)Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse** tritt. Als dadurch im Ergebnis die Vergütung des Insolvenzverwalters insgesamt, also einerseits durch die Vergütung im eröffneten Verfahren und andererseits durch die Vergütung für die Nachtragsverteilung, tatsächlich auf der Basis der

Standardfall für die Bemessung der Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung wird daher **die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV sein**. Nur dieser Ansatz entspricht der vergütungsrechtlichen Systematik der Tätigkeitsvergütung und kann sicher auf eine Anspruchsgrundlage (§ 63 InsO) gestützt werden.

Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, im Rahmen der Vergütungsbemessung die Vergütung nach § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV außen vor zu lassen, steht einem Insolvenzverwalter zwar formal bei Unterschreiten der beantragten Gesamtvergütungshöhe ein **Rechtsmittel** zu. Jedoch wäre das Rechtsmittel in diesem Punkt unbegründet, da auch über die Regelung in § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV das Insolvenzgericht nicht gezwungen werden kann, zukünftige (mögliche) Umstände und in Aussicht gestellte aber noch nicht geleistete Tätigkeiten abschließend zu berücksichtigen.

1. Voraussetzungen für eine eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

gesamten Insolvenzmasse bemessen wird, kann die Vorgabe zur Berechnungsgrundlage in § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV als gesetzeskonform angesehen werden.

Die Höhe einer Nachtragsverteilungsvergütung hängt daher gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV von dem **Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse** ab. Irrelevant ist dagegen der Wert der (noch) nicht im eröffneten Insolvenzverfahren verteilten Insolvenzmasse, da dieser Wert von dem Wert der nun verteilten Masse abweichen kann.

Für den Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters und die Festsetzung des Insolvenzgerichts bedeutet dies, dass der Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse **konkret zu beziffern** ist.

In der Praxis kann es zu einer **Überschneidung dieser Werte** kommen. So wird die Berechnungsgrundlage des eröffneten Insolvenzverfahrens auch die Teile der Insolvenzmasse beinhalten, welche während des Verfahrens zurückbehalten wurden, aber nach Aufhebung des Verfahrens für eine Verteilung frei wurden (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder zwar aus der Insolvenzmasse gezahlt wurden, aber wieder zurückflossen (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Werte sind in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters für das eröffnete Insolvenzverfahren zu berücksichtigen. **Dass diese Beträge nicht an Insolvenzgläubiger geflossen sind, ist insoweit ohne Belang.**¹

Dadurch kann es dazu kommen, dass der **Wert eines Gegenstandes der Insolvenzmasse vergütungsrechtlich sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren über § 1 InsVV berücksichtigt wird, als auch zusätzlich, ein weiteres Mal bei der Nachtragsverteilungsvergütung**, wenn dieser Massegegenstand erst in der Nachtragsverteilung verteilt wird. Dies ist jedoch bei der Bemessung der angemessenen Vergütung für die Nachtragsverteilung nicht negativ zu berücksichtigen, da es sich bei der Nachtragsverteilungsvergütung wie auch bei der Vergütung des Insolvenzverwalters allgemein um eine eigene Tätigkeitsvergütung handelt. Die angemessen zu vergütende Tätigkeit wird nicht dadurch erleichtert oder erschwert, dass der entsprechende Gegenstand bereits im eröffneten Verfahren Berücksichtigung

gefunden hat oder nicht. Ebenso wie bei der Berücksichtigung eines Vermögensgegenstands bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und erneut bei der Vergütung als Insolvenzverwalter des eröffneten Insolvenzverfahrens stellt eine solche „wiederholte“ Berücksichtigung bei einer Nachtragsverteilung **keine unzulässige Mehrfachberücksichtigung** vor.²

Der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters hat jedoch in jedem Fall Erläuterung dazu zu enthalten, ob der Gegenstand der Nachtragsverteilung bereits im eröffneten Verfahren berücksichtigt worden ist oder nicht, damit eventuelle Irritationen des Gerichts oder anderer Beteiligten vermieden werden. Im Übrigen gebietet es der Grundsatz des gerichtlichen Ermessens aus § 6 Abs. 1 S.1 InsVV, etwaige bereits entfaltete Ermittlungstätigkeiten, die über eine bereits festgesetzte Verwaltervergütung abgegolten wurden, bei der Nachtragsvergütung unberücksichtigt zu lassen.

b) Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 InsVV bei der Nachtragsverteilungsvergütung?

Soweit § 6 Abs. 1 InsVV vorgibt, dass die Nachtragsverteilungsvergütung nach dem Wert der in der Nachtragsverteilung verteilten Insolvenzmasse zu bemessen ist, stellt sich die Frage, ob hierbei in ähnlicher Weise wie in § 1 InsVV für die Berücksichtigung der Werte einzelner Positionen die Sonderregelungen in **§ 1 Abs. 2 InsVV Anwendung** finden.³ Dies wurde bislang von der Rechtsprechung nicht behandelt.

Eine Verweisung auf § 1 Abs. 2 InsVV enthält § 6 InsVV nicht. Für den vorläufigen Insolvenzverwalter und den Sachwalter beispielsweise sieht § 10 InsVV eine entsprechende Anwendung auch des § 1 Abs. 2 InsVV vor.

Die Frage könnte insbesondere dann relevant werden, wenn im Rahmen der Nachtragsverteilung ein Gegenstand zu verwerten ist, der mit einem **Absonderungsrecht** belastet ist. § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und 3 InsVV sieht hier für die Vergütungs Bemessung eine Sonderregelung vor. Diese Regelung wird jedoch die spezielle Vorgabe des § 6 Abs. 1 InsVV zur Festlegung der angemessenen Vergütung nach

¹ Für welche Zwecke die vorhandene Insolvenzmasse einzusetzen ist, ist für die Berechnungsgrundlage regelmäßig unerheblich: BGH v. 11.11.2021 - IX ZB 38/20 Rn. 6; BGH v.

19.11.2020 - IX ZB 10/19; BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 1 Rn. 90a

² Zustimmend Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12

³ Befürwortend Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 121

billigem Ermessen nicht außer Kraft setzen können, so dass auch in einem solchen Fall die Nachtragsverteilungsvergütung nicht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bemessen werden muss. Das billige Ermessen kann auch eine andere Wertung vornehmen, gleichwohl aber auch den entsprechenden Rechtsgedanken im konkreten Verfahren übernehmen, wenn dies im Ergebnis einem billigen Ermessen entspricht.

Nicht einschlägig ist jedenfalls § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 lit. b InsVV, wenn im Zuge der Nachtragsverteilung **Masseverbindlichkeiten** beglichen werden, die im eröffneten Verfahren **fortführungsbedingt** begründet worden waren.¹

c) Umschreibung des Normalfalls der Nachtragsverteilung

Was ist eigentlich der "Normalfall einer Nachtragsverteilung"? Dies wird ebenso wie das "Normalverfahren eines Insolvenzverfahrens" nirgendwo

definiert oder umschrieben. Es ist auch zweifelhaft, ob für die Nachtragsverteilung überhaupt ein Regelfall vorstellbar ist.² Für deren Vergütung hat der Verordnungsgeber wohl mit Bedacht keine festen Sätze aufgestellt, weil Nachtragsverteilungen zu verschieden gelagert sein können.

Ein Definitionsansatz für einen **"Normalmaßstab"** einer Nachtragsverteilung findet sich in *Haarmeyer/Mock*³:

*"Als Normalmaßstab dürfte eine Nachtragsverteilung zugrunde zu legen sein, die sich in der Verteilung freigewordener, zurückgeflossener oder neu ermittelter Masse an bestimmte, namentlich und quotenmäßig feststehende Gläubiger erschöpft und die sowohl rechtlich als auch tatsächlich geringe Anforderungen an den Verwalter stellt."*⁴

Jeder Versuch einer Definition eines Normalfalls einer Nachtragsverteilung oder der durchschnittlichen/üblichen Umstände einer Nachtragsverteilung ist problematisch, solange diese nicht auf der Berechtigung zu einer solchen Vorgabe wie in § 65 InsO oder zumindest auf einer wissenschaftlich fundierten Auswertung der Praxis beruhen. Die Berechtigung durch die Verordnungsermächtigung besitzt einzig und allein das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wissenschaftliche Auswertungen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Gleichwohl ist aber auch ein angemessener Umgang mit einem billigen Ermessen nur dann möglich, wenn zumindest Basisparameter bekannt sind. Nur dann kann erlassen werden, ob es viel oder wenig, überobligatorisch, besonders oder einfach oder unterdurchschnittlich ist. Mangels verbindlicher Vorgaben kann es daher als Notlösung richtig und angemessen sein, den überwiegend in der Literatur gebilligten Maßstab zur Umschreibung eines **"Normalfalls einer Nachtragsverteilung"** anzusetzen:

- Tätigkeit beschränkt sich auf die Verteilung eingekommener Beträge
- geringe rechtliche Anforderungen
- geringer tatsächlicher Aufwand
- geringes Haftungsrisiko.

etwas, das als Normalmaßstab umschrieben werden könnte. Den Normalfall definierend LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04.







mit RIAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

Absonderungsrechte & die Vergütung

Ein "Architektur des Vergütungsrechts Special".





 4,5 FAO-Stunden

 Online

 09.09.2026

 09:00 - 14:30 Uhr

¹ So auch *Zimmer*, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12

² BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05, Rn. 5

³ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

⁴ Bezugnehmend auf BGH v. 1.12.2005 – IX ZB 17/04. Diese Entscheidung enthält jedoch keinerlei Aussage des BGH zu

Daneben lässt der Grundsatz des Ermessens aber auch zu, eine Nachtragsverteilung, die bspw. durch rechtliche und/oder tatsächliche Schwierigkeiten gekennzeichnet ist, dem Einzelfall entsprechend höher zu bemessen.

Letztlich zeigt sich das Grundsatzproblem des insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht auch offenkundig im Bereich der Nachtragsvergütung: Der „Normalfall“ ist bislang nicht verbindlich definiert, so dass die Ermessensausübung einerseits aus benannten Gründen in Ermangelung eines Vergleichsmaßstabs schwerfällt, andererseits aber auch eben Raum für die einzelfallbezogene Vergütungsbemessung lässt und insoweit wenig eingegrenzt ist.

d) Konsequenzproblem: die Bestimmung der Nachtragsverteilungsvergütung nach billigem Ermessen

Neben der Vorgabe der Orientierung der Vergütung an den Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse gibt § 6 Abs. 1 InsVV weder dem Insolvenzverwalter noch dem Insolvenzgericht Maßstäbe vor, nach denen eine Vergütungsbemessung erfolgen kann/soll/muss. Der einzige Maßstab, der des „billigen Ermessens“, ist weder generell noch im konkreten Verfahren in irgendeiner Art und Weise greifbar. So gut wie jedwede Festsetzung wird der Anforderung an ein billiges Ermessen gerecht werden und nur in wenigen, theoretischen Ausnahmefällen ein Verstoß gegen diese Vorgabe festzustellen sein. Diese theoretischen Ausnahmen können wohl nur mit „nichts“, „so gut wie nichts“, „alles“ oder „so gut wie alles“ beschrieben werden. In der Praxis werden solche Situationen nicht auftreten.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 6 Abs. 1 InsVV kann jedoch dann festgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass das Insolvenzgericht die Vorgabe der Prüfung eines billigen Ermessens gänzlich übersehen oder nicht umgesetzt hat, indem es ohne weitere Prüfung die Vergütung aus einer Kombination des Wertes der nachträglich verteilten Masse mit den Regelsätzen des § 2 InsVV ermittelt hat. Auch wenn der so berechnete Vergütungsbetrag von seiner Höhe her und in Hinblick auf diesen besonderen Massewert und der konkreten Tätigkeit als angemessen und

somit einem billigen Ermessen gemäß betrachtet werden könnte, wäre eine derartige Vergütungsfestsetzung bereits deshalb mangelhaft, da das Insolvenzgericht die Vorgabe des billigen Ermessens wiedererkannt noch umgesetzt hat. Der Festsetzungsbeschluss muss daher in der Begründung erkennen lassen, dass die Ermessensausübung stattgefunden hat.

aa) Vergleichsrechnung mit § 2 InsVV?

Der BGH hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass eine Bemessung der Vergütung für die Nachtragsverteilung nicht derartig vorzunehmen ist, dass der **Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse der zuvor festgestellten Verteilungsmasse (§ 1 InsVV) hinzugezählt und auf diese Weise eine auf die erhöhte Verteilungsmasse bezogene Vergütung für die Nachtragsverteilung errechnet wird.**¹ Diese Aussage betraf jedoch die Aussage der Rechtsbeschwerde, dass dieser Rechenweg der maßgebliche Weg zur Ermittlung der billigen Vergütung nach § 6 InsVV darstelle.

Der Entscheidung betrifft die Methodik der Festsetzung der Nachtragsvergütung.

Auch nach dieser Entscheidung dürfte es gleichwohl zulässig sein, im Zuge der Ausübung des **billigen Ermessens** eine solche Vergleichsrechnung vorzunehmen zwecks Prüfung, ob die festzusetzenden Nachtragsvergütung im Verhältnis zu einer theoretischen vergleichweisen Vergütung angemessen und billig ist. Soweit bei der Realisierung der Masse der Nachtragsverteilung keine oder keine relevanten Belastungen und Erschwernisse vorhanden waren, könnte es angemessen sein, die Nachtragsverteilungsvergütung geringer anzusetzen als den so ermittelten Vergleichsbetrag, während konkrete Belastungen und Erschwernisse es auch billig erscheinen lassen, über diesen Betrag hinauszugehen.

Dadurch, dass der Ordnungsgeber auf die Nachtragsverteilungsmasse verweist, gibt er eine Orientierungsmöglichkeit, jedoch keine zwingende Vorgabe, sich auf die Staffelsätze in § 2 InsVV zu beziehen.² Diese grundlegend zu übernehmen, ist

¹ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 78/08; BGH v. 12.10.2006 - IX ZB 294/05

² LG Köln v. 20.9.2016 – 1 T 61/16; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV; Lorenz in Bornemann, FK-

Insolvenzverfahren auf der Zielgeraden
Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

17.12.2026 09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

nicht jedenfalls nichts zwangsläufig ermessensfehlerhaft. Umgekehrt stellt dies aber auch keine zwingende Methodik zur Ermittlung der Nachtragsvergütung dar.

Damit eine Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht als angemessen und billig im Sinne von § 6 Abs. 1 InsVV angesehen werden kann, bedarf es in jedem Fall einer nachvollziehbaren **Darstellung der Erwägung des Insolvenzgerichts**, welches auch die insoweit vom Insolvenzverwalter vorgebrachten Teilaspekte in geeigneter Weise wiederzugeben hat, damit für den Leser dieser Entscheidung sichergestellt ist, dass das Insolvenzgericht alle relevanten Aspekte bei seiner Abwägung zu einem billigem Ermessen berücksichtigt hat.

Eine **alleinige Orientierung an der Regelvergütung des § 2 InsVV** wäre in jedem Fall fehlerhaft, da im Rahmen der Bemessung nach § 6 Abs. 1 InsVV die erheblichen Unterschiede zwischen dem eröffneten Insolvenzverfahren und den Aufgaben und Tätigkeiten in der Nachtragsverteilung (fehlende Notwendigkeit

von Recherchen zu grundlegenden Informationen, keine oder geringe Notwendigkeiten zur Sicherung von Masse, Wegfall von Forderungsprüfung und Tabellenführung u.v.m.) in maßgeblicher Weise bei der Bemessungsentscheidung Berücksichtigung finden müssen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Vergütung für eine Nachtragsverteilung ebenfalls um eine **Tätigkeitsvergütung** handelt, so dass sich das Festsetzungsermessen des Insolvenzgerichts an der Tätigkeit des Insolvenzverwalters in diesem Rahmen zu orientieren hat. Dies schließt eine Bemessung „nach Erfolg“ aus.

bb) Wie ist die Vorgabe des billigen Ermessens in § 6 Abs. 1 InsVV umzusetzen?

Die Vorgabe des billigen Ermessens ist derartig unverbindlich und unkonkret, dass in der Praxis im Prinzip alles möglich ist, soweit ein neutraler, unbefangener Beobachter nicht zu dem Eindruck gelangt, das Ergebnis wäre unbillig.

Sowohl im Rahmen des Vergütungsantrages als auch der Festsetzung durch das Insolvenzgericht sollten die verschiedenen Umstände der Nachtragsverteilung benannt, hervorgehoben und berücksichtigt werden, damit erkennbar ist, dass all diese in der Ermessensabwägung Berücksichtigung gefunden haben.

Sowohl in der Durchführung der Nachtragsverteilung als auch in der Vergütungsfestsetzung macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich die Nachtragsverteilung in der einfachen Auszahlung von Barmitteln erschöpft hat oder die Mittel zur Nachtragsverteilung erst in einer komplexen Verwertung nachträglich ermittelter Massegegenstände realisiert werden konnten.¹ Erhöhend können sich auch Erschwernisse auswirken, die mit der Ermittlung und Verwertung verbunden sind, aber gewiss auch steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder auch arbeitsrechtliche Problemstellungen im Rahmen der Nachtragsverteilung.²

Insoweit wird entscheidend auf die **konkrete Darlegung der Tätigkeiten** durch den antragstellenden Nachtragsinsolvenzverwalter abzustellen

InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 10; Stephan in Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, Stand November 2021, § 6 InsVV Rn. 6; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 18;

Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 9

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 20

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 21

AGV
Seminare

**Der AGV Sachbearbeiter
Online Stammtisch**
der Zeitschrift InsA

*Thema: „Kürzung der Vergütung eines
Treuhanders für Fehler des Insolvenzverwalters
und Durchsetzung staatlicher Ansprüche von
Amts wegen“*






mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

 **14.07.2026**

 **10:00 - 11:00 Uhr**

 **Online**

Kostenfrei!
Zugangsdaten erhalten Sie
ausschließlich über den AGV-Newsletter.
Anmeldung zum Newsletter auf
<https://www.agv-seminare.de/>

sein. Stellt dieser im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast nur auf eine betragsorientierte Vergütung ab, ohne besondere Tätigkeiten darzulegen, bestimmt er damit zugleich auch die Grenzen der Festsetzung, weil diese sich nur im Rahmen desjenigen bewegen kann, das dem Gericht zur Entscheidungsfindung zur Kenntnis gebracht wird.¹ Mögliche, insbesondere eine höher bemessene Vergütung rechtfertigenden Umstände können im Rahmen einer Nachtragsverteilung ebenso wenig abschließend benannt werden, wie mögliche Zuschlagstatbestände im Rahmen des § 3 Abs. 1 InsVV. Folgende Umstände im Rahmen einer Nachtragsverteilung werden in der Literatur als eine vergütungserhöhende Tendenz befürwortet, die bei der Umsetzung des billigen Ermessens Berücksichtigung finden sollen²:

- Notwendigkeit von Verwertungshandlungen
- Verteilung an mehr als 100 Gläubiger
- lange Dauer (mehr als sechs Monate)
- Prüfung von Bereicherungs-, Anfechtungs- oder sonstigen Ansprüchen
- Erhöhungstatbestände aus § 3 InsVV³

e) Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Insolvenzverfahren und Nachtragsverteilung

Grundsätzlich unterscheiden sich die generellen Aufgaben eines Insolvenzverwalters in einem eröffneten Insolvenzverfahren von den Tätigkeiten während einer Nachtragsverteilung. Beispielhaft seien gegenübergestellt:

	Hauptverfahren	Nachtragsverteilung
Recherche der grundlegenden Informationen	gesamtes Vermögen §§ 35 Abs. 12, 36 InsO	ausgewählte Vermögenswerte
Inbesitznahme, Verwaltung, Verwertung	gesamtes Vermögen §§ 35 Abs. 12, 36 InsO	ausgewählte Vermögenswerte
Forderungsprüfung (Anmeldegläubiger)	ja	nein
Schlussverzeichnis als besonderes Verteilungsverzeichnis	ja	nein
Verteilungsverzeichnis Nachtragsverteilung	nein	ja

Die Unterschiede müssen bei der von billigem Ermessen im Sinne von § 6 Abs. 1 InsVV getragenen Vergütungsentscheidung Niederschlag finden.

f) Regelsatz der Nachtragsverteilungsvergütung in der Praxis

Die Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung einer Nachtragsverteilung ist allein **nach den Umständen des Einzelfalls** festzusetzen. Weder die Insolvenzordnung noch die InsVV sehen eine Vorgabe eines Regelsatzes für die Nachtragsverteilung vor, obwohl in ähnlich komplexen Situationen wie der vorläufigen Insolvenzverwaltung, der vorläufigen Eigenverwaltung oder dem Eigenverwaltungsverfahren vergleichbare Vorgaben in § 63 Abs. 3 InsO, §§ 11, 12a und 12 InsVV erfolgten. Mangels einer solchen Vorgabe kommt eine Vergütungsbemessung auf der Basis eines generellen Regelsatzes nicht in Betracht.⁴

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 21

² Entspr. Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

³ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6

⁴ BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05

Die Vergütungsfestsetzung ist nach **billigem Ermessen** allein aufgrund der **Umstände des Einzelfalles** festzusetzen.¹ Ein **Regelsatz nach § 2 Abs. 1 InsVV** kommt **nach Ansicht des BGH** nicht in Betracht.² Nach h.M. ist ein **Regelsatz i.H.v. 25 % der entsprechenden Staffeltergütung gem. § 2 InsVV auf der Basis des Wertes der nachträglich zu verteilenden Masse** angemessen und ermessensfehlerfrei.³ Gleichwohl gibt es Vorschläge für einen höheren Regelsatz für einen „Normalfall“ der Nachtragsverteilung, ohne dass die Gründe für diese Ansätze argumentativ untermauert würden: **Regelsatz 25 % bis 35 %⁴ bzw. 35 %⁵.**

g) Regelsatz vs. billiges Ermessen gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die Nachtragsverteilungsvergütung ist nach hiesiger Auffassung nicht generell fix mit einem Regelsatz festzusetzen; dies würde der Vorgabe der Bemessung nach billigem Ermessen widersprechen. Ein Regelsatz kann, muss aber nicht dem Ermessen gerecht werden. Vielmehr sind alle **Aspekte des Einzelfalles und der nachtragsverteilungsbezogenen Tätigkeit des Insolvenzverwalters** zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der Besonderheiten und insbesondere der relevanten (besonderen) Belastungen und Entlastungen, die **Abweichungen von einem gedanklichen Erscheinungsbild einer Normal-**

situation einer Nachtragsverteilung - sowohl in positiver als auch negativer Weise -, ist in ähnlicher Weise wie bei § 3 InsVV vorzunehmen.⁶ Da § 6 Abs. 1 InsVV eine Bemessung nach billigem Ermessen vorschreibt, sollte die konkrete Höhe nicht mit § 3 InsVV begründet werden, da eine Anwendung des § 3 InsVV formal ausgeschlossen ist.⁷

Allerdings sind Besonderheiten des Einzelfalles nicht wie bei § 3 InsVV als Zu- oder Abschläge auf die Regelvergütung hinzuzusetzen, sondern es ist Aufgabe des Gerichts, die Komplexität der Tätigkeit bereits bei der Ausübung des billigen Ermessens zu berücksichtigen.⁸ In der Praxis und im Ergebnis ist daher in besonderer Weise darauf zu achten, dass das Gesamtergebnis dem billigen Ermessen entspricht.

In der Literatur werden, in Referenz zu den Erhöhungstatbeständen nach § 3 InsVV, folgende Orientierungsmaßgaben herausgestellt:⁹

- **Dauer der Nachtragsverteilung¹⁰**
 - mehr als 6 Monate bis 1 Jahr: + 10 %
 - bis 2 Jahre: + 20 %
 - über 2 Jahre: + 30 %
- **Gläubigerzahl, an die verteilt wird¹¹**
 - 100-200: + 10 %
 - für je 100 mehr: + 5 %

¹ BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05

² BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05; BGH v. 22.10.2009 – IX ZB 78/08

³ LG Köln v. 20.9.2016 – 1 T 61/16; LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 15; BeckOK InsR/Budnik, 42. Ed. 01.02.2026, InsVV § 6 Rn. 11; Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 15; Wolgast in Schmidt/Wischemeyer/Wolgast, InsVV, 2022, § 6 Rn. 6; Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26; Roth in Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 5, 2021, § 6 InsVV Rn. 8; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 19; Keller in Bork/Hölzle, Handbuch Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2019, Kapitel 27 Rn. 123; Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 10; Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Auflage 2007, § 6 Rn. 7; Blersch in Blersch/Goetsch/Haas, InsO, Stand Januar 2006, § 6 InsVV Rn. 14

⁴ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 4

⁵ Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 11; Lorenz in Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 10;

⁶ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 6; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 8

⁷ Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21. Gegenteilig Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6

⁸ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 17

⁹ Gem. Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV Rn. 13. S.a. Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12, Budnik in BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert, 42. Ed. 01.02.2026, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13

¹⁰ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

¹¹ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

- **Verwertungsverhandlungen**¹
 - bewegliche Sachen: + 20 %
 - Grundstücke: + 25 %
- **Rückfluss von Beträgen infolge Geltendmachung von Bereicherungs-, Anfechtungs- oder ähnlichen Ansprüchen**²
 - ohne Rechtsstreit: + 25 %
 - nach Rechtsstreit: + 30-40 %³
- **Stellungnahme zu Gläubigereinwendung im Verteilungsverfahren**:⁴ + 5 %
 - Gehaltsabrechnungen
 - Forderungseinzug mit Umsatzsteuerberichterstattung und Umsatzsteuervoranmeldungen
 - Vorsteuerkorrekturen durch Verteilungen
 - Berücksichtigung von Absonderungsgläubigern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV).

Die Bandbreite der Vergütung bewegt sich in der Praxis zwischen **25 %** und **150 %** der Regelvergütung des § 2 InsVV.⁵ Weder ist die Vergütung für eine Nachtragsverteilung auf 100% der Regelvergütung nach § 2 InsVV begrenzt⁶ noch gibt es einen Grundsatz, die Vergütung für eine Nachtragsverteilung dürfe nicht höher ausfallen als die des eröffneten Insolvenzverfahrens.⁷

Erwogen wird auch eine betragsbezogene Vergütung festzusetzen, die sich der Höhe nach an einer nachgewiesenen **zeitlichen Inanspruchnahme (Stunden)** oder der Vergütung für ähnlichen Tätigkeiten orientiert.⁸ Dies könnte auch im Hinblick auf die vom BGH⁹ für die Angemessenheit vorge-

schlagene Kontrollüberlegung über **Stundensätze** vertretbar sein.¹⁰

h) Mindestvergütung bei der Nachtragsvergütung

Streitig ist, ob die Regelung des § 2 Abs. 2 InsVV zur **Mindestvergütung für die Nachtragsverteilung** Anwendung findet oder nicht.¹¹ Dagegen spricht, dass in das ausübende billige Ermessen aller

AGV Seminare

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis

Ermittlung von Anfechtungssachverhalten in der Alltagsroutine

3 FAO-Stunden

Online

29.09.2026

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

09:00 - 12:15 Uhr

¹ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

² Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

³ Unbeschadet der zusätzlichen Geltendmachung von Anwaltsgebühren nach Maßgabe von § 5 InsVV

⁴ Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12 (+ 5 %); Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁵ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 11

⁶ Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁷ Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁸ So Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

⁹ BGH v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00: „Zur Kontrolle mag der tatsächliche Zeit- und Kostenaufwand des ... Insolvenzverwalters mit berücksichtigt werden.“

¹⁰ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18. Gegen eine stundensatzbezogene Bemessung Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 10 und Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12.

¹¹ Für eine Anwendung des § 2 Abs. 2 InsVV bei der Vergütung für eine Nachtragsverteilung: Römermann/Stephan/Weiß, Insolvenzordnung, Stand Januar 2024, § 6 InsVV Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 4 (inzwischen aber dagegen 7. Aufl. 2019, § 6 Rn. 15)

vergütungsrelevanten Umstände und Tätigkeiten einzubeziehen sind, was bei einer zwingende Festsetzung einer davon unabhängigen vorbestimmten Mindestvergütung eine Ermessensentscheidung hindert.¹ Allerdings soll mit der Festlegung einer dem Insolvenzverwalter grundlegend in jedem Fall zuzubilligenden Mindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV gesichert werden, dass unabhängig vom konkreten Aufwand des Insolvenzverwalter dieser jedenfalls einen bestimmten Mindestbetrag erhält. Dementsprechend ist dem Insolvenzverwalter auch und gerade in Verfahren mit einer geringen Masse, welche in Nachtragsverteilungsverfahren gehäuft auftreten, unabhängig von seinem Aufwand **jedenfalls eine Mindestvergütung zuzusprechen**.² Aber auch diese Zubilligung muss dem Ermessensmaßstab standhalten; die Ausübung des Ermessens auch bei Festsetzung einer etwaigen Mindestvergütung muss sich aus der Begründung des Festsetzungsbeschlusses ergeben.

i) Vorschuss auf die Nachtragsvergütung

Die Regelungen über eine Vorschussgenehmigung nach § 9 InsVV gelten auch die die Vergütung für eine Nachtragsverteilung.³

j) Auslagen bei der Nachtragsvergütung und Umsatzsteuer

Entspr. § 6 Abs. 1 InsVV bestimmt sich nur die Vergütung nach einem billigen Ermessen, nicht jedoch die Auslagen und die Umsatzsteuer. Für diese gelten §§ 4, 8 und 7 InsVV.

Auslagen, die von der Regelung in § 6 Abs. 1 InsVV nicht umfasst werden, sind, soweit sie entstanden, notwendig und belegt werden können, gem. § 4 Abs. 2 InsVV in voller Höhe zu erstatten, wenn sie durch das gesondert zu vergütende Nachtragsverteilungsverfahren veranlasst worden sind.⁴ Es kann aber auch in diesem Rahmen von der Möglichkeit der Pauschalierung des § 8 Abs. 3 InsVV Gebrauch gemacht werden, ohne dass eine Anrechnung auf die zuvor festgesetzten Pauschalen für den Insolvenzverwalter erfolgt.⁵

Für die Auslagenpauschale ist entsprechend der Dauer der Nachtragsverteilung ein Pauschsatz von 15 %, 25 % oder 30 % gem. § 8 Abs. 3 InsVV anzusetzen. Grundlage für die Berechnung ist die **Regelvergütung gemäß § 2 InsVV auf der Basis des Wertes der Nachtragsverteilungsmasse**⁶, ohne dass eine Anrechnung auf die zuvor festgesetzten Pauschalen für den Insolvenzverwalter vorzunehmen wäre.⁷

3. Nachtragsvergütung neben der Tätigkeit als Treuhänder

Die Nachtragsverteilung kann während der **Wohlverhaltensperiode** gem. § 287 Abs. 2 InsO angeordnet werden, in der ein Treuhänder tätig wird. In der Regel wird es sinnvoll sein, die Person, die als Treuhänder tätig ist, mit der Nachtragsverteilung zu beauftragen und diese Person als Nachtragsinsolvenzverwalter einzusetzen. In den allermeisten Fällen dürfte es sich hierbei in der Praxis um dieselbe Person handeln, die auch zuvor Insolvenzverwalter war

Die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung ist aber kein Bestandteil des Amtes als Treuhänder. Die

¹ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 15; Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 5; Roth in Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 5, 2021, § 6 InsVV Rn. 11; Stephan in Münchener Kommentar InsO, 4. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rn. 9; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 11; Wolgast in Schmidt/Wischemeyer/Wolgast, InsVV, 2022, § 6 Rn. 8; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 18

² LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; AG Fulda v. 11.4.2023 – 91 JK 11/21; BK-InsO-Blersch, Stand Januar 2006, § 6 InsVV Rdnr. 14; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 17; HambKommInsO-Büttner, 7. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rdnr. 11; Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 19; Römermann/Stephan/Weiß, Insolvenzordnung, Stand Januar 2024, § 6 InsVV Rn. 8;

³ Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 1

⁴ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁵ LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 11; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 13; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 08.2021, § 6 InsVV Rn. 14; Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 12; Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 7

⁶ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 461; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 11; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Holzer, NZI 2019, 521, 526; Stephan in Münchener Kommentar InsO, 4. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rn. 12; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26

⁷ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Lorenz in Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 08.2021, § 6 InsVV Rn. 14; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26

Tätigkeit als Insolvenzverwalter in der Nachtragsverteilung und die als Treuhänder stehen nebeneinander und sind daher gesondert und nach eigenen Regeln zu vergüten. In der Nachtragsverteilung handelt die beauftragte Person als Insolvenzverwalter und im Restschuldbefreiungsverfahren als Treuhänder. Es handelt sich in diesen Fällen um ein zeitliches Nebeneinander in Ausübung verschiedener Ämter durch ein und dieselbe Person. **Der Nachtragsverwalter ist daher als Insolvenzverwalter und nicht etwa als Treuhänder zu vergüten.**¹ Die Vergütung als Treuhänder bemisst sich nach §§ 14 bis 16 InsVV und die für die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung nach § 6 InsVV, ohne dass eine Anrechnung zwischen diesen beiden Ämtern und den unterschiedlichen Vergütungen vorzunehmen wäre.

Die Höhe der angemessenen Nachtragsverteilungsvergütung wird dadurch, dass die beauftragte Person zeitgleich als Treuhänder tätig ist, nicht beeinflusst. Zwischen beiden Tätigkeiten ist streng zu unterscheiden. Auch dann, wenn dieselbe Person, die auch Treuhänder ist, mit der Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung (als Insolvenzverwalter) beauftragt wird, ist die Vergütung gem. § 6 InsVV festzusetzen.²

IV. Unzulässigkeit einer uneigenständigen Nachtragsvergütung i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV als Bestandteil der Vergütung für das eröffnete Insolvenzverfahren

§ 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV enthält eine Sonderregelung für Fälle, in denen die Vergütung des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren wegen einer erwarteten Nachtragsverteilung erhöht wurde. Die Vorschrift schafft jedoch **keine eigene Grundlage für die Festsetzung einer Vergütung für die Nachtragsverteilung.** Sie stellt lediglich klar, dass **keine doppelte Vergütung entstehen darf** – ein Grundsatz, der sich ohnehin bereits aus den allgemeinen Regeln des Vergütungsrechts ergibt.

Die Norm geht auf eine frühere Praxis einzelner Konkursgerichte zurück, die unter der Geltung der VergVO eine absehbare Nachtragsverteilung bereits in der Vergütung des Konkursverwalters berücksichtigten. § 4 Abs. 4 VergVO sah dies jedoch nicht vor. Danach sollte das Gericht über das „Ob“ und die Höhe der Vergütung für die Nachtragsverteilung erst

nach billigem Ermessen entscheiden, also nach Abschluss dieser Tätigkeit. Gleichwohl wurde die Vergütung teilweise schon vor Beginn der Nachtragsverteilung „vorweggenommen“.

Eine solche vorweggenommene Bemessung ist sowohl nach der Konkursordnung als auch nach der Insolvenzordnung unzulässig. Nach § 64 InsO ist die Vergütung des Insolvenzverwalters grundsätzlich nach dem Wert der Insolvenzmasse festzusetzen. Das gilt auch für die besondere Vergütung im Rahmen einer Nachtragsverteilung. Der Wert der in der Nachtragsverteilung zu bearbeitenden Masse steht jedoch erst am Ende dieser Tätigkeit fest. Ebenso können die konkreten Umstände der Tätigkeit erst dann beurteilt werden. Das grundlegende Prinzip der InsVV lautet daher: **Vergütung wird erst nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit festgesetzt.**

Eine vorweggenommene Bemessung der Vergütung für die Nachtragsverteilung – wie sie § 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV anspricht – widerspricht somit den zentralen Grundsätzen des Vergütungsrechts. Eine Berück-

Lebensversicherung, Riesterrente & Co.

Altersvorsorgeprodukte in
Zwangsvollstreckung & Insolvenz



mit Prof. Dr. Frank Els &
Dipl.-RPfL. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.

24.09.2026

3 FAO-Stunden

09:00 - 12:15 Uhr

Online





¹ Graeber, InsbürO 2005, 459, 460

² Für eine Orientierung an den Staffelsätzen des § 2 InsVV: Budnik in Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK Insolvenzrecht, 42. Edition Stand: 01.02.2026, § 6 InsVV, Rn. 13

sichtigung der Nachtragsverteilung im Rahmen der Vergütungsfestsetzung für das eröffnete Verfahren ist daher unzulässig. Ein entsprechender Antrag des Insolvenzverwalters ist zurückzuweisen.

Sollte ein Insolvenzgericht entgegen dieser Rechtsauffassung dennoch eine erwartbare Nachtragsverteilungsvergütung im eröffneten Verfahren berücksichtigen wollen, muss es klar darlegen, von welchem Wert der nachträglich verteilten Masse es ausgeht. Kommt es später zu erheblichen Abweichungen, kann der Insolvenzverwalter eine ergänzende oder geänderte Festsetzung verlangen. Bei einer solchen vorweggenommenen Festsetzung ist die Vergütung für die Nachtragsverteilung getrennt zu bestimmen und gesondert auszuweisen, da nur dann beurteilt werden kann, ob die dafür angesetzte Vergütung dem später tatsächlich getätigten Aufwand entspricht.¹

Zudem ist zu beachten, dass **die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung nicht über einen Zuschlag zur Vergütung des eröffneten Verfahrens abgegolten werden kann.**² Zuschläge nach § 3 Abs. 1 InsVV dienen der Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeiten bei der Ausübung des Amtes als Insolvenzverwalter und setzen voraus, dass dahingehende, besonders berücksichtigungsfähige Tätigkeiten entfaltet wurden. **Eine noch nicht begonnene Nachtragsverteilung kann daher bereits deswegen keinen Zuschlag rechtfertigen, da dahingehende noch keine Tätigkeiten festzustellen sind.**

Selbst im Fall einer – rechtlich unzulässigen – vorweggenommenen Entscheidung müsste das Gericht die Vergütung für das eröffnete Verfahren vollständig getrennt von der Vergütung für die Nachtragsverteilung bemessen und begründen. Dies ist auch deshalb zwingend, weil sich im späteren Nachtragsverteilungsverfahren Gründe ergeben können, die eine Vergütung ganz oder teilweise ausschließen. Zudem besteht das Risiko einer doppelten Vergütung, etwa wenn der ursprünglich vorgesehene Verwalter

verhindert ist oder verstirbt und ein anderer Verwalter die Nachtragsverteilung übernimmt.

Schließlich hat das Insolvenzgericht bei jedem Antrag auf Vergütung für eine Nachtragsverteilung zwingend zu prüfen, ob eine Nachtragsverteilung tatsächlich durchgeführt wurde.

Wurde die zukünftige Nachtragsverteilung bereits im Rahmen der Vergütungsbemessung für das eröffnete Verfahren berücksichtigt, kann der Insolvenzverwalter trotz Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses zulässigerweise in einem ergänzenden Antrag eine Erhöhung aufgrund eines anderen Wertes der Nachtragsverteilungsmasse oder sonstiger, noch nicht berücksichtigte Umstände stellen.³

B. Antrag des Insolvenzverwalters auf gesonderte Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV

Der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in der Nachtragsverteilung sollte die Besonderheiten dieser Tätigkeit berücksichtigen und dem Insolvenzgericht alle Informationen liefern, um eine ermessensgetragene Entscheidung zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher, einleitend darzustellen, dass eine Nachtragsverteilung angeordnet worden war und diese durch den Insolvenzverwalter durchgeführt worden ist.

Der Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse ist zu benennen und eventuell darauf einzugehen, ob das Insolvenzgericht bei der Anordnung der Nachtragsverteilung von anderen Werten ausgegangen war. Sollten Werte aus der Nachtragsverteilungsmasse bereits bei der Vergütung im eröffneten Verfahren berücksichtigt worden sein, beispielsweise wenn es sich um einen Rückfluss aus einer Leistung auf eine sonstige Masseverbindlichkeit handelt, sollte die im Rahmen des Vergütungsantrags mit Verweis auf die gesonderte Rechnungslegung nach § 205 Abs. 2 InsO vorgetragen werden.

Der Insolvenzverwalter sollte in seinem Vergütungsantrag die Besonderheiten der Nachtragsverteilung,

¹ Graeber, *InsbürO* 2005, 459, 460; *Haarmeyer/Mock*, *InsVV*, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 23

² Die jedoch vorgeschlagen von *Lissner* in *Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier*, *Insolvenzrecht Kommentar*, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 4; *Prasser* in *Kübler/Prütting/Bork*, *InsO*, 89. Lieferung 08.2021, § 6 Rn. 6; *Lorenz* in *Lorenz/Klanke*, *InsVV - GKG - RVG*, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 7; *Wolgast* in *Schmidt/Wischmeyer/Wolgast*, *InsVV*, 2022, § 6 Rn. 10

³ *BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16*; *BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16*; *BGH v. 3.2.2014 - IX ZB 9/12*; *BGH v. 26.1.2006 - IX ZB 183/04*; *BGH v. 10.11.2005 - IX ZB 168/04*; *Haarmeyer/Mock*, *InsVV*, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 23; *BeckOK InsR/Budnik*, 42. Ed. 01.02.2026, *InsVV* § 6 Rn. 8; *Stephan* in *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 5; anders *Zimmer*, *InsVV*, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 16; *Keller*, *Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren*, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 27

die Schwierigkeiten bei der Verwertung, den Inhalt und die Dauer seiner Tätigkeit, etwaige Probleme mit dem Schuldner oder bei der Erlangung der zusätzlichen Gegenstände möglichst detailliert darstellen und hiermit evtl. begründen, warum eine Überschreitung einer Durchschnittsvergütung gerechtfertigt ist.¹

Die Berechnung der Nachtragsvergütung ähnelt nach Ansicht des *LG Offenburg* der eines vorläufigen Insolvenzverwalters.²

1. Berechnungsgrundlage der Nachtragsverteilung
2. Regelvergütung gem. § 2 InsVV auf der Basis der Nr. 1.
3. "Regelbruchteil" der Regelvergütung Nr. 2 für ein "Normalverfahren der Nachtragsverteilung" (regelm. 25 %)
4. Berücksichtigung der konkreten Besonderheiten durch eine angemessene Abweichung entspr. § 3 InsVV
5. Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 2 InsVV auf der Basis des "Regelbruchteils" Nr. 3
6. 19 % Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen
7. Gesamtbetrag brutto

Um dem Insolvenzgericht seine Ermessensentscheidung vorzubereiten, könnte sich ein Hinweis auf das Verhältnis zwischen Berechnungsgrundlage und Gesamtvergütung beziehungsweise ein Vergleich mit den positiven Auswirkungen für die Insolvenzgläubiger anbieten.

C. Das gerichtliche Festsetzungsverfahren bei der gesonderten Vergütung für eine Nachtragsverteilung

Das Festsetzungsverfahren für die Nachtragsvergütung weist keine Abweichungen gegenüber der Festsetzung der Vergütung für das eröffnete Insolvenzverfahren auf:

- Prüfung des Vergütungsantrags
- Anhörung der Beteiligten
- Festsetzungsbeschluss, § 64 Abs. 1 InsO
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 64 Abs. 1 Satz 1, § 9 InsO
- Besondere Zustellung an den Insolvenzverwalter, den Insolvenzschuldner und

evtl. Mitglieder eines Gläubigerausschusses gem. § 64 Abs. 1 Satz 1, § 8 InsO

Auslagen werden von § 6 Abs. 1 InsVV nicht umfasst³ und sind, soweit sie entstanden, notwendig und belegt werden können, dem Insolvenzverwalter gem. § 4 Abs. 2 InsVV in voller Höhe zu erstatten. Regelmäßig wird ein Insolvenzverwalter auch für die Nachtragsverteilung zulässigerweise von der Möglichkeit einer Pauschalierung gemäß § 8 Abs. 3 InsVV Gebrauch machen. Die im eröffneten Verfahren erhaltene Pauschale ist auf die Pauschale für die Nachtragsverteilung nicht anzurechnen.⁴

D. Versagung einer eigenständigen Nachtragsvergütung trotz Nachtragsverteilung?

Hat ein Insolvenzverwalter (oder ein Dritter) eine angeordnete Nachtragsverteilung durchgeführt, so erwächst bereits aus dieser Tätigkeit ein Anspruch auf Festsetzung einer dafür angemessenen Vergütung.⁵

¹ *Wipperfürth* in: *Graf-Schlicker*, InsO, 6. Auflage 2022, § 6 InsVV Rn. 12; *Graeber*, InsbÜrO 2005, 459, 460

² Beispiel *LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04*

³ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁴ *LG Offenburg 5.1.2005 – 4 T 100/04*; *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁵ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 7

InsO-Führerschein

Basisseminar zum Grundverständnis des Insolvenzrechts

📍 Online

📅 21.09.2026

🕒 09:00 - 12:15 Uhr

mit Dipl.-RPfl. (FH)
Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com.

Antrag

Masse

Anfechtung

Sanierung

Insolvenzplan

Ein vollständiger Wegfall der Vergütung, weil z.B. die Verteilung ohne besondere Mühe oder Aufwand durchgeführt werden konnte und/oder nur geringe Beträge ausgezahlt worden sind bzw. die Zahl der Gläubiger klein war¹, scheidet daher grundsätzlich aus, da in jedem Fall ein Anspruch auf die Vergütung besteht.² Dies würde sich auch nicht mit der Vergütungspflicht vereinbaren lassen, denn die gesetzliche Pflicht zur Vergütung muss dem Nachtragsverwalter die ihm übertragenen und von ihm erledigten Aufgaben angemessen vergüten.³

E. Vergütung bei einer faktischen Nachtragsverteilung ohne Anordnung einer Nachtragsverteilung?

Anders ist die Situation dann, wenn der Insolvenzverwalter eine Nachtragsverteilung vorgenommen hat, ohne dass diese durch das Insolvenzgericht angeordnet worden war. Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist die Grundlage für die Berechtigung des Insolvenzverwalters, tätig zu werden. Ohne Anordnung der Nachtragsverteilung fehlt eine Legitimation des Insolvenzverwalters, Tätigkeiten einer Nachtragsverteilung vorzunehmen. Der Mangel an der Berechtigung zur Tätigkeit findet vergütungsrechtlich Niederschlag darin, dass dem Insolvenzverwalter kein Anspruch auf Vergütung zusteht; dies gilt auch dann, wenn diese Tätigkeit vielleicht zu einer Verbesserung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger geführt hat.

F. Gläubigerausschuss während der Nachtragsverteilung und Vergütung

Für die Vergütung der Mitglieder eines überwachenden Gläubigerausschusses sind die Regelungen der §§ 17 ff. InsVV entsprechend heranzuziehen und der konkrete Zeitaufwand und entstandene Auslagen zu ersetzen. Dabei kann zumindest in den ab 1.1.2021 beantragten Insolvenzverfahren ein Stundensatz von 50–300 € zur Anwendung gebracht werden.

G. Vergütungsrechtliche Regelungen bei Nachtragsverteilungen in „Altverfahren“

Welche Fassung der InsVV für die Vergütung des Insolvenzverwalters in der Nachtragsverteilung maßgeblich ist, bestimmt sich entsprechend § 19 InsVV nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens. Die Nachtragsverteilung stellt sich insoweit nur als besonderer Teil eines einheitlichen Insolvenzverfahrens dar, was eine andere vergütungsrechtliche Behandlung des Teils der Nachtragsverteilung und insbesondere die Anwendung höherer Regelsätze durch eine Anpassung des § 2 InsVV ausschließt.⁴

siw

SachverständigenInstitut
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise
Insolvenzrechtliche
(Schluss-)Rechnungslegung
& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfueth.de/>

¹ So *Holzer* in: *Prütting/Bork/Jacoby*, KPB - InsO, 98. Lieferung 12.2023, § 205 InsO Rn. 10a

² *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; *BeckOK InsR/Budnik*, 42. Ed. 01.02.2026, InsVV § 6 Rn. 2; *MüKoInsO/Stephan* Anh. zu § 65 InsVV § 6 Rn. 1

³ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; *Prasser* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, 89. Lieferung 08.2021, § 6 Rn. 1

⁴ *Anders Zistler* (Prokurist bei der *PLUTA Rechtsanwalts GmbH*), *InsbÜO* 2023, 301